

Sonnenschirm

- unter einem Dach

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Sonnenschirm -

unter einem Dach

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit führt der Verein im Namen den Zusatz e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist eine Begegnungsstätte zu schaffen um Menschen i.S. des § 53 AO ein Forum für unterschiedliche soziale Aktivitäten zu bieten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Das Angebot richtet sich auch an Senioren und Behinderte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Öffnung der Begegnungsstätte zu „sozial kritischen Zeiten“ wie z.B. den Adventssonntagen und Weihnachten. Hierdurch soll i. Sinne der Prävention Einsamen und/oder psychisch kranken Menschen Ansprache und Austausch ermöglicht werden.
- Unter anderem sind folgende weitere Angebote vorgesehen:
- Förderung von Bewegung unter Einbindung der örtlich verfügbaren Gegebenheiten (Sportvereine, Lauftreffs etc.)
- Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen/ Kommunikation durch gemeinsame Aktivitäten
- Förderung der Ressourcen der Vereinsmitglieder und der Gäste durch Übernahme von Verantwortung und aktive Mitgestaltung des Vereinslebens

Es soll Gemeinschaft entstehen und damit der Vereinzelung und Vereinsamung in unserer Gesellschaft entgegen gewirkt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, Institutionen etc.), welche als Beirat dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit beratender Funktion beigeordnet sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen

Aufnahmeantrages. Dieser ist an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der Eltern.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf einer schriftlichen Begründung.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jeweils zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor dem gewünschten Austrittstermin dem Vorstand vorliegen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden

- wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.
- mit der Zahlung seiner Beiträge ohne Stundungsantrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Die Entscheidung des Vorstands muss in jedem Fall auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als TOP behandelt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist auf Wunsch des/der Betroffenen binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von

Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen (z.B. Arbeitsstunden), die von Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegenstehen könnte.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein mitzuwirken.

Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich öffentlich

Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktives Wahlrecht steht auch Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die außerordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie verfügen über aktives, nicht jedoch passives Wahlrecht.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem zweiten Kalenderjahr im ersten Halbjahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind.

Nach Eröffnung der Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n oder einen der Stellvertreter/innen ist aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein Diskussionsleiter zu wählen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Mitgliederversammlung verantwortlich ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
- Beschlussfassung über Ausgaben, sofern diese 1.000 € (z.B. für Referentenhonorar) im Einzelfall nicht übersteigen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder die Aufnahme auf die Tagesordnung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit. Ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer, von dem/der Vorsitzenden und dessen / deren Stellvertretern zu unterschreiben.

Für die weiteren Formalitäten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen,

wenn das Interesse des Vereins es erfordert

oder

die Einberufung von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen und die Beschlussfassung in außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen in § 9 der Satzung entsprechend.

§ 11 Vorstand

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden

erste/r Vorsitzende/r

- 2 - 4 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt nach Absprache im Vorstand.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung unter Hinzuziehung sachlich kompetenter Beiratsmitglieder vertagt.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für

bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

Ausgaben bis 200 € darf ein Vorstandsmitglied alleine unterzeichnen. Diese Ausgaben sind auf der nächsten Vorstandssitzung als TOP mitzuteilen. Bei Ausgaben über 200 € müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für die kommende Legislaturperiode mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die

Vereinsauflösung den Mitgliedern ausdrücklich angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Familienzentrum Schorndorf e.V.“, Karlsstraße 19, Schorndorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Ehrenamtspauschale - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich aufgrund eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 und/oder 26 a EStG, ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Die Entscheidung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung als TOP zu behandeln. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins

Abhängig von der Haushaltsslage kann die Mitgliederversammlung über die Anstellung von Voll- oder Teilzeitmitarbeitern beschließen wenn die Belange des Vereins dies erfordern.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss bis zum 15.12. eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung des Vereins, welche im Bedarfsfall von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.11.2012 beschlossen.

Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schorndorf, den 15.11.2012